

Kurfürsten, Fürsten und Herren vereinbaren würde.¹⁾ Freilich ein Landfriedensbund des Königs mit Fürsten und Herren unter Ausschluß der Städte, also ein königlicher Herrenbund, hatte keinen Vorgänger aus den Zeiten Karls IV. trug auch zu sehr die Gefahr eines Krieges in sich, als daß er bei dem friedfertigen König und seinem Protonotar auf Gegenliebe gestoßen wäre.

Am Hofe Wenzels blieben die Dinge in der Schwebe; im Reich trieben sie weiter. Am 17. Juni schlossen zu Speyer die beiden Städtebünde ein militärisches Bündnis.²⁾ Die Erzbischöfe Adolf von Mainz, Kuno von Trier und Friedrich von Köln, sowie die beiden Pfalzgrafen Ruprecht I. und Ruprecht II. antworteten unter dem 23. Juni mit der Erklärung, weder einem Städtebund noch einer Rittergesellschaft beitreten, vielmehr diese in ihren Ländern verbieten³⁾ zu wollen, und mit einem Gegenbund⁴⁾, der Elemente eines militärischen Schutzbündnisses und eines Landfriedens durcheinandermengte. Drei Punkte sind kennzeichnend: 1. Es findet sich keine Bestimmung über Aufnahme anderer Fürsten und Herren; der Bund vom 23. Juni will ein reiner Kurfürstenbund sein. 2. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung erstreckte sich nicht auf Bayern, Hessen, Sachsen, Thüringen und Westfalen; sie bezog sich also auf die Lande am Rhein, auf Schwaben und Franken, d. h. den Raum des großen Städtebündnisses. 3. Die Einung soll vom König bestätigt werden; das wäre einer Anerkennung des rheinischen Kurfürstenvereins als reichsrechtlicher Einrichtung neben dem Königtum gleichgekommen. Man darf ferner diesem letzten Punkt entnehmen, daß eine kurfürstliche Gesandtschaft zum König abging, die um Bestätigung dieses Bundes, wahrscheinlich auch um eine Zusammenkunft zwischen König und Kurfürsten nachsuchte.

Mitte Juli beschloßen die rheinischen Städte eine Gesandtschaft an den Hof, um dort wegen der Romzugshilfe und der

¹⁾ Reg. Markgrafen Baden Nr. 1338; Reg. Pfalzgrafen Rhein Nr. 4385 gibt den Inhalt falsch wieder; v. Winterfeld S. 91.

²⁾ Quidde in W3. 2 S. 340 ff. bes. Anm. 4.

³⁾ UB. Niederrhein 3 S. 750 Nr. 857.

⁴⁾ Cod. dipl. Rheno-Mosellanus 3 S. 836 Nr. 590; v. Winterfeld S. 92—95.